|  |  |
| --- | --- |
| Adresse  |  |
|  |
| Bern, xx 2020  |
|  |
| Generalversammlung, Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Gesellschafterversammlung der Garage xxx vom xx in xxx: Abstimmung auf elektronischem Weg ((oder schriftlichem Weg))  |

Liebe Aktionäre oder Gesellschafter oder Mitglieder

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» eingestuft und Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung erstellt. Gemäss COVID-19-Verordnung 2 ist es verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen durchzuführen. Dies gilt auch für die Generalversammlung, Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Gesellschafterversammlung der Garage xxx . Dieses Verbot gilt bis zum
19. April 2020 (Verlängerung nicht ausgeschlossen).

Für Versammlungen von Gesellschaften hält die COVID-19-Verordnung 2 eine Sondervorschrift bereit, damit die Stimmberechtigten ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz wahrnehmen können. Der Veranstalter kann anordnen, dass die Stimmberechtigten ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können. Der Entscheid über diese Form der Durchführung muss bis spätestens 19. April 2020 erfolgen.

ACHTUNG KONTROLLIEREN:

Unsere Statuten halten fest, dass die Generalversammlung einmal jährlich stattfindet und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Das bedeutet, dass wir unsere Generalversammlung zwingend im 1. Halbjahr 2020 abhalten müssen.

Wir haben daher entschieden, unsere Generalversammlung am xx, in xx unter Ausschluss der Aktionäre und deren Gäste durchzuführen. Die Durchführung wird auf elektronischem Weg erfolgen. Sie erhalten dazu fristgerecht weitere Informationen.

Wir vertrauen auf Ihr Verständnis.

Freundliche Grüssexx